

Die neue Instruktoren-Ordnung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **32 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-560432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wie schon 1957 fielen aber 1958 auch die ordentlichen Ergänzungskurse der Orswehren aus, und 1959 werden sie aus Sparsamkeitsgründen ebenfalls nicht durchgeführt. So stehen wir vor der grotesken Situation, dass in den Jahren 1957—1959 auf der einen Seite ausserordentliche Instruktiondienste durchgeführte werden, zur Vertiefung der militärischen Ausbildung, während auf der andern Seite für die Ortswehren sogar die ordentlichen Ergänzungskurse fallen gelassen werden.

Neues Kriegsmaterial

Auf dem Gebiet der materiellen Kriegsbereitschaft ist vor allem die Verstärkung der Panzerabwehr durch Vermehrung der Panzerabwehrkanonen 9 cm und durch Einführung der rückstossfreien Panzerabwehrkanonen 10,6 cm zu erwähnen. Im vergangenen Jahre wurde die Umschulung der Ik.-Züge der selbständigen Infanteriebataillone des Auszuges und sämtlicher Landwehrebataillone auf das 9-cm-Geschütz abgeschlossen. Die Ausbildung an der 10,6-cm-BAT erfolgte vom Sommer 1958 an in den Rekrutenschulen, worauf im Dezember die ersten Panzerabwehrkompagnien der Infanterie auf das neue Geschütz umgeschult wurden. Im eben angebrochenen Jahr werden nun auch die restlichen Panzerabwehr- und Pak. Kp. das rückstossfreie Geschütz kennen lernen. Für die Centurion-Panzerabteilungen wurden zwei Panzersappeurkompagnien aufgestellt und umgeschult. Die Ausrüstung der leichten Fliegerabwehr mit neuen Geschützen und die Umschulung von Mobilien Leichten Flab-Abteilungen der Heereseinheiten und von Flab-Batterien der Flugplätze wurden 1958 weitergeführt und sollen 1959 abgeschlossen werden. Nach den Fliegertruppen erhalten nun auch die Fliegerabwehrtruppen Radarmaterial für Frühwarnung wie für die Feuerleitung der schweren Fliegerabwehr, mit dem 1958 erstmals Rekruten ausgebildet wurden. Die bevorstehende Einführung des Sturmgewehres veranlasste im März die Aufhebung des Gewehrgriffes. Die Beschaffung neuer Flugzeuge für unsere Flugwaffe erfuhr

1958 empfindliche Rückschläge. Wohl bewilligten im März die eidgenössischen Räte nach einer überaus heftigen Auseinandersetzung einen Kredit von 441 Millionen Franken für die Beschaffung von 100 Flugzeugen eigener Konstruktion vom Typ P-16. Kurz nach diesem Beschluss erfolgte der Absturz eines P-16 in den Bodensee anlässlich eines Versuchsfluges, worauf sich der Bundesrat im Juni zum Verzicht auf diese Beschaffung entschloss, den Räten aber bis zum Jahresende noch keinen Antrag für die Beschaffung eines andern Typs als Ersatz für die am Ende ihrer Verwendungsfähigkeit stehenden Vampire stellen konnte. Die Leitung der Vorarbeiten für die Flugzeugbeschaffung wurde im August dem Generalstabschef übertragen, dem hierfür eine besondere Arbeitsgruppe zur Verfügung steht.

Die Landesverteidigung im weiteren Sinne

Unter dem Drucke des Parlamentes hat sich der Bundesrat im Juni entschlossen, einen besonderen Landesverteidigungsrat einzusetzen für die Behandlung der gesamten Probleme der Landesverteidigung. Man erkennt wohl immer deutlicher, dass in der Zeit totaler Kriegsführung die Landesverteidigung weit über den rein militärischen Sektor hinausgreift und dass die verschiedenen Gebiete der totalen Landesverteidigung einer Koordination und eines Ausgleiches der Kräfte und Mittel bedürfen, aber man hat dem neuen Landesverteidigungsrat doch einen ausgesprochen feldgrauen Anstrich gegeben mit der starken Vertretung des Militärdepartements und der Bezeichnung des militärischen Departementchefs als amtlichen Präsidenten des Landesverteidigungsrates. Es verging dann noch ein halbes Jahr, bis der Bundesrat in den letzten Tagen des Jahres 1958 die Mitglieder des neuen Rates bezeichnen konnte, so dass der Rat selbst erst 1959 seine Tätigkeit aufnehmen kann. — Auf dem Gebiet des Zivilschutzes haben die Räte nochmals versucht, eine verfassungsmässige Grundlage zu entwerfen, die nun 1959 dem Entscheid von Volk und Ständen unterbreitet wird.

Die neue Instruktorien-Ordnung

In der Ausgabe der eidgenössischen Gesetzessammlung vom 8. Januar wird der vom Bundesrat am 30. Dezember genehmigte Beschluss über das Dienstverhältnis des Instruktorienkorps (Instruktorienordnung) veröffentlicht. Die neue Instruktorienordnung soll dazu dienen, die Rekrutierung von Instruktorienoffizieren und -Unteroffizieren zu erleichtern und so dem akuten Mangel an Instruktorienpersonal in unserer Armee abzuwehren.

Die ersten beiden Abschnitte der neuen Instruktorienordnung umschreiben Aufgabe und Verwendung der Instruktorien sowie deren rechtliche Stellung als Bundesbeamte. In den im dritten Abschnitt enthaltenen **dienstrechtlichen Bestimmungen** wird festgelegt, dass der Instruktor unter Vorbehalt der Bewilligung durch das EMD einen Wohnsitz ausserhalb des ihm zugewiesenen Dienstortes nehmen kann, sofern dies die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Der verheiratete Instruktor, dem die Wohnsitznahme ausserhalb des Dienstortes bewilligt ist, erhält

als teilweisen Ersatz für die Kosten der Unterkunft und Verpflegung am Dienort eine Entschädigung. Bei Wechsel des Wohnortes infolge dienstlicher Versetzung hat der Instruktor Anspruch auf Rückerstattung der Umzugskosten und auf einen angemessenen Beitrag an die Einrichtungskosten der neuen Wohnung. Weitere Artikel regeln die Entschädigungen für auswärtige Verwendung, für Dienstreisen und auswärtige Unterkunft.

Die Regelung der **Ferienansprüche** sieht vor, dass Stabsoffiziere, Hauptleute, Subalternoffiziere und Unteroffiziere vom 50. Altersjahr an Anspruch auf 4 Wochen Ferien haben, jüngere Instruktorien Anspruch auf 3 Wochen Ferien. Soweit es der Dienst erlaubt, sind die Ferien zusammenhängend zu gewähren. Mindestens alle zwei Jahre soll der Instruktor die Möglichkeit haben, zusammenhängende Ferien mit seiner Familie zu verbringen. Unterbrüche in der Dienstverwendung von weniger als zwölf Tagen sollen als Ausgleich für besondere Beanspruchungen während

Reorganisation der Abteilung für Infanterie

Im Zuge der Reorganisation der Abteilung für Infanterie sind im Ausbildungssektor vier Kreise gebildet worden, an deren Spitze je ein Kreisinstruktor steht. Diese vollamtlich eingesetzten Kreisinstruktoren sind die direkten Vorgesetzten der ihrem Ausbildungskreis zugeteilten Schul- und Kurskommandanten.

Unsere Aufnahmen zeigen die vier neuen Kreisinstruktoren: Oberstbrigadier Pierre **Godet** (oben links), bisher Waffenchefstellvertreter 1 und Kommandant der Inf. Of.-Schulen Lausanne; Oberst **Peter Durgiai** (oben rechts), bisher zur direkten Verfügung des Waffenchefs der Infanterie; Oberst **Guido Rigonalli** (unten links), bisher Kommandant der Inf.-Rekrutenschulen Aarau, und Oberst **Ernst Widmer** (unten rechts), bisher Waffenchefstellvertreter 3 und Kommandant der Inf. Of.-Schulen Zürich.



Réorganisation du Service de l'Infanterie

Parmi les principaux aspects de la réorganisation du Service de l'infanterie, quatre cercles ont été formés au sein du secteur de l'Instruction, à la tête desquels sera un instructeur d'arrondissement qui sera de par ses nouvelles fonctions (qui l'occuperont à plein temps) le supérieur direct des commandants d'école et de cours de l'arrondissement considéré.

Nos photos montrent les quatre nouveaux instructeurs d'arrondissement: le brigadier **Pierre Godet** (en haut à gauche), jusqu'ici 1^{er} adjoint du chef d'arme et commandant des écoles d'officiers de Lausanne; le colonel **Peter Durgiai** (en haut à droite), jusqu'ici à la disposition directe du chef d'arme; le colonel **Guido Rigonalli** (en bas à gauche) jusqu'ici commandant des ER inf. d'Aarau et le colonel **Ernst Widmer** (en bas à droite) jusqu'ici 3^e adjoint du chef d'arme et commandant des EO inf. de Zurich.

der Dienstleistungen gelten. Grössere Unterbrüche können an die Ferien angerechnet werden, mit Ausnahme der Zeit vom 15. November bis zum 5. Januar.

Weitere Bestimmungen regeln das Tragen der Uniform, die Entschädigungen hierfür, die Beförderungen der Instruktoren im militärischen Grad, die allgemein der Verordnung über die Beförderungen im Heere entspricht. Besondere Bedeutung kommt der Fürsorge für **vorzeitig pensionierte Instruktoren** zu. Eine vorzeitige Pensionierung ist nach Vollendung des 50. Altersjahres und des 25. Dienstjahres als gewählter Instruktor möglich. Der Pensionierte hat dann Anrecht auf eine bis zum 65. Altersjahr ausgerichtete Zusatzrente, die sich je nach Alter des Pensionierten von 25% des versicherten Verdienstes bis auf 2% abstuft. Gesamthaft darf die Entschädigung für den vorzeitig Pensionierten 85% des versicherten Verdienstes nicht überschreiten. An

Stelle der Zusatzrente kann auch eine Kapitalabfindung treten.

Die neue Ordnung schafft ferner die Möglichkeit eines freiwilligen Austritts von Hauptleuten, die als Stabsoffizier keine Verwendung finden können. Diese haben Anspruch auf die statutarischen Leistungen der Eidgenössischen Versicherungskasse nach den Bestimmungen für unversicherte Auflösung des Dienstverhältnisses. Der Erlass enthält auch eine neue Bestimmung betreffend die Instruktorenwagen; danach hat der Instruktor für die private Unterbringung des Wagens Anspruch auf eine Garageentschädigung.

Die neue Instruktorenordnung legt in bezug auf die Gehälter, Einstufung in Besoldungsklassen und Entschädigungen im allgemeinen nur die Grundsätze fest, und überlässt es dem EMD in Zusammenarbeit mit dem Finanz- und Zolldepartement die Detailvorschriften zu erlassen.

Opinions françaises sur le problème suisse des armes atomiques

Dans tous les Etats, l'armement atomique des troupes se poursuit à un rythme accéléré. Aux premières grandes puissances nucléaires, soit les Etats-Unis, la Russie et l'Angleterre, se joindront bientôt la France, la Chine et probablement la Suède. Il est un fait que l'évolution progresse irrésistiblement vers une propagation générale des armes atomiques. La Suisse, elle aussi, s'occupe de ce problème depuis un certain temps et il est intéressant de connaître des avis étrangers sur nos préparatifs.

Le général français Marcel Carpentier, ancien commandant des forces armées de l'OTAN Centre-Europe et écrivain militaire, s'exprime ainsi:

«La décision de principe de la Suisse, de doter son armée d'armes atomiques tactiques, est logique et judicieuse. Quand un pays est décidé à défendre son intégrité et ses libertés traditionnelles — et c'est bien le cas de la Suisse — il est normal qu'il fasse choix, pour son armée, des armes les plus modernes. Or que sont donc les armes atomiques sinon ces armes modernes! Pourquoi et au nom de quels principes et quels scrupules le Gouvernement suisse priverait-il son armée d'armes qui lui donneraient un pouvoir de destruction et une capacité de résistance susceptibles de faire réfléchir un agresseur éventuel et de le dissuader de lancer son attaque? N'est-ce pas là l'essentiel? Le prix payé